

**Evaluationssatzung für Lehre und Studium der
Universität zu Lübeck
vom 11. Februar 2011**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 46 vom 31. März 2011
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 11.02.2011*

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), i.V.m. § 4 S. 3 der Rahmenqualitätssatzung der Universität zu Lübeck vom 11. Februar 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2011, S. 46) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität zu Lübeck am 19. Januar 2010 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 27. Januar .2011 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Die Evaluationssatzung für Lehre und Studium regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren der Universität zu Lübeck in diesem Bereich, soweit sie durch Präsidium, Sektionen oder Institute durchgeführt werden.

§ 2

Ziele und Gegenstand von Evaluationsverfahren

- (1) Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium an der Universität zu Lübeck. Die Evaluation von Studium und Lehre hat keine dienstrechtlichen Konsequenzen.
- (2) Gegenstand von Evaluationen im Sinne dieser Satzung können insbesondere sein
 1. Lehrveranstaltungen,
 2. Module mit deren Lehrveranstaltungen,
 3. Curricula,
 4. Studiengänge,
 5. die Beratung und Betreuung von Studierenden,
 6. institutionelle Rahmenbedingungen,
 7. soziale Rahmenbedingungen,
 8. Praktika, die Studierende der Universität zu Lübeck als Teil ihres Studiums, auch außerhalb der Universität zu Lübeck, ableisten und
 9. die für Durchführung und Qualität der Lehre verantwortlichen Einheiten.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung von Evaluationsverfahren. Verantwortliches Präsidiumsmitglied im Sinne des § 5 Abs. 3 des HSG ist die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident für Studium und Lehre. Sie/er wird unterstützt durch das Studierenden-Service-Center (SCC) und erfüllt die Aufgabe in enger Absprache mit dem erweiterten Studiausschuss nach §4 der Rahmenqualitätssatzung.
- (2) Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident für Studium und Lehre trifft die Festlegungen zu Art und Inhalt sektionsübergreifender Evaluationsverfahren nach § 2 Abs. 2 Nr. 3-7 und Nr. 9 in enger Absprache mit dem erweiterten Studiausschuss und wird bei der Durchführung durch das SSC unterstützt.
- (3) Die Vorsitzenden der für die Sektionen zuständigen Senatsausschüsse treffen die Festlegungen zu Art und Inhalt sektionsinternen Evaluationsverfahren nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 auf Basis der Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse und in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 4 dieser Satzung. Sie werden bei der Durchführung durch die koordinierenden Studiengangsleiter/innen unterstützt. Die Vorsitzenden können Ihre Aufgaben nach S. 1 ganz oder teilweise auf die Studiengangsleiter/innen übertragen.
- (4) Institute dürfen eigene Evaluationen durchführen. Ihre Durchführung soll mit der/dem koordinierenden Studiengangsleiter/in abgesprochen werden und ist so zu gestalten, dass die Durchführung zentraler Evaluationen nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Präsidium kann Lehrpreise ausloben oder auf andere geeignete Weise Anreize zur Verbesserung der Lehre setzen.
- (6) Die Sektionen können die Ergebnisse der Evaluation bei der internen Mittelverteilung heranziehen, Lehrpreise ausloben oder auf andere geeignete Weise Anreize zur Verbesserung der Lehre setzen.
- (7) Bei Evaluationsverfahren, die eine Sektion oder ein/e der Sektion zugeordnetes Institut bzw. Klinik betreffen, sind die Evaluationsergebnisse im jeweils für die Sektion zuständigen Senatsausschuss zu erörtern. Dabei wird der Optimierungsbedarf festgestellt, der sich auf Grund des Evaluationsergebnisses ergibt und gegebenenfalls Vorschläge für konkrete Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet und dem Präsidium vorgelegt. Das Präsidium entscheidet nach Rücksprache mit dem erweiterten Studiausschuss über die Umsetzung der Maßnahmen. Es kann dazu Zielvereinbarungen abschließen.
- (8) Bei sektionsübergreifenden Evaluationen sind die Evaluationsergebnisse im Senat zu erörtern. Dabei wird der Optimierungsbedarf festgestellt, der sich auf Grund des Evaluationsergebnisses ergibt und gegebenenfalls Vorschläge für konkrete Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet und dem Präsidium vorgelegt. Das Präsidium entscheidet nach Rücksprache mit dem erweiterten Studiausschuss über die Umsetzung der Maßnahmen. Es kann dazu Zielvereinbarungen abschließen.

II. Verfahren

§ 4

In Betracht kommende Evaluationsverfahren

Folgende Evaluationsverfahren kommen in Betracht:

1. lehrveranstaltungsbezogene / modulbezogene und einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen,
2. Absolventinnen- und Absolventenbefragungen und Studienabbrecherbefragungen,
3. Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten,
4. andere Verfahren der Qualitätssicherung im Sinne des § 2 Abs. 2, insbesondere Benchmarkingverfahren im Hinblick auf die Qualität von Studium und Lehre, Qualitätssicherungsverfahren im Hinblick auf Verwaltungsprozesse in Lehre und Studium, Zufriedenheitsbefragungen Dritter (Mitarbeiter, Externe).

§ 5

Lehrveranstaltungs- bzw. modulbezogene Studierendenbefragungen

- (1) Die Bewertung von Lehrveranstaltungen von Seiten der Studierenden dient der Rückmeldung an die jeweiligen Lehrenden und die für die Lehre akademisch Verantwortlichen zur Qualität der Lehrveranstaltungen und damit der Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre. Lehrveranstaltungen werden im Folgenden den Modulen gleichgesetzt.
- (2) Die Lehrveranstaltungsbefragungen werden in mindestens der Hälfte der verpflichtend anzubietenden Lehrveranstaltungen eines jeden Lehrenden bzw. einer jeden Lehrenden durchgeführt. Der Turnus der Durchführung der Befragung ist mindestens einjährig, in begründeten Ausnahmefällen zweijährig. Näheres regelt der Vorsitzende des Senatsausschusses der jeweils zuständigen Sektion.
- (3) Zu Lehrveranstaltungen, die in Form eines Moduls zu einem gemeinsamen Leistungsnachweis gehören, kann eine gemeinsame Studierendenbefragung durchgeführt werden.
- (4) Die Festlegung der Inhalte der Fragebögen für lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen erfolgt nach § 3 Abs. 3. Die Befragung soll mindestens folgende Punkte erfassen
 1. die Regelmäßigkeit von Lehrveranstaltungen,
 2. ihre terminliche Abstimmung im Studienplan,
 3. ihr inhaltliches Niveau,
 4. ihren Bezug zum übergeordneten Modul,
 5. die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffes,

6. die Strukturierung der Lehrveranstaltung,
 7. die Angemessenheit der mit der Lehrveranstaltung verbundenen Ziele und deren Verdeutlichung,
 8. das Engagement der Lehrenden / des Lehrenden,
 9. das Engagement der Studierenden,
 10. die Angemessenheit der Anforderungen,
 11. die Betreuung der Studierenden sowie
 12. Zeitaufwand.
- (5) Für die Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragungen sind die koordinierenden Studiengangsleiter/innen verantwortlich. Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungsbefragungen kann mit den zur Lehreinheit, in der die Lehrveranstaltungsbefragungen durchgeführt werden, gehörigen Fachschaften kooperiert werden. Hierzu kann eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden, in der Pflichten und Rechte der die Befragung durchführenden Fachschaft geregelt werden.
 - (6) Das Präsidium unterstützt und berät bei der Durchführung der Befragungen.
 - (7) Die Studierenden der Lehreinheit, in der lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen durchgeführt werden sollen, sind bei der Planung der Befragungen und ihrer Durchführung zu beteiligen.
 - (8) Die jeweiligen Lehrenden sind verpflichtet, an der Befragung über ihre Tätigkeit in der Lehre in ihrer Lehrveranstaltung mitzuwirken.
 - (9) Die Lehrenden sind vor Beginn der Befragung über Art und Inhalt der Befragung sowie nach Durchführung der Befragung über die Ergebnisse in geeigneter Weise zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Beteiligung an der Planung und zur Stellungnahme zu den Ergebnissen zu geben. Dies geschieht in der Regel im für die Sektion zuständigen Senatsausschuss und den Dozentenversammlungen der jeweiligen Studiengänge.
 - (10) Die Befragungen können mittels Papierfragebogen oder Internet gestützt durchgeführt werden. Die Befragung ist anonym durchzuführen.

§ 6

Einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen

- (1) Die einrichtungs- und/oder lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen wird mit dem Zweck durchgeführt, die Auswirkungen
 - von Umstrukturierung von Studiengängen
 - von Umstrukturierungen von Verwaltungseinheiten, soweit diese unmittelbar Auswirkungen auf die Prüfungs- und Studiensituation und
- (2) der Einrichtung von neuen Studiengängen zu prüfen.
- (3) Einrichtung- und oder lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen können sich insbesondere beziehen auf
 - Fragen des Curriculums,
 - die personelle und sachliche Ausstattung,
 - die Studierbarkeit sowie

- die Organisation des Studiums und der Prüfungen.
- (4) § 5 Abs. 5 bis 10 gelten entsprechend.

§ 7

Befragung der Absolventinnen und Absolventen

- (1) Das Ziel der Befragung von Absolventinnen und Absolventen ist es festzustellen, inwieweit das Studium geeignet war, die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.
- (2) Befragungen der Absolventinnen und Absolventen sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, stattfinden.
- (3) Die Befragung kann mittels elektronischer Mail durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden E-Mail-Adressen der Studierenden spätestens bei der Exmatrikulation erhoben und mit ihrer Zustimmung gespeichert. Bei der Organisation der Befragungen werden die Alumniorganisationen eingebunden.

§ 8

Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten

- (1) Die Universität zu Lübeck ist Mitglied im Verbund Norddeutscher Universitäten. Zentrale Aufgabe des Verbunds Norddeutscher Universitäten ist die Zusammenarbeit der beteiligten Universitäten bei der Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre, insbesondere die Durchführung der vom Verbund Norddeutscher Universitäten initiierten dreistufigen Evaluationsverfahren.
- (2) Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten sind in der Regel auf nicht akkreditierte Studiengänge beschränkt.
- (3) Für Inhalt und Ablauf der Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten ist der von den Hochschulleitungen der Mitgliedshochschulen des Verbunds Norddeutscher Universitäten verabschiedete Projektplan maßgeblich, sofern das Präsidium der Universität zu Lübeck den Projektplan als verbindlich anerkannt hat. In dem Projektplan sind insbesondere die einzelnen Verfahrensschritte, wie interne und externe Evaluation und der Abschluss einer Zielvereinbarung, sowie die Beteiligung der einzelnen Statusgruppen an der Evaluation geregelt.
- (4) Ein Jahr nach Abschluss der Zielvereinbarung berichtet das evaluierte Fach dem Präsidium über den Stand der Umsetzung.
- (5) Die Reihenfolge der zu evaluierenden Fächer wird zwischen den Hochschulleitungen der beteiligten Universitäten abgestimmt.
- (6) Die zu evaluierenden Einheiten sind zur Teilnahme am Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten verpflichtet. Auf Antrag kann das Präsidium der Universität zu Lübeck aus wichtigem Grund einer Verschiebung der Teilnahme am Evaluationsverfahren zustimmen.
- (7) Die in einem Evaluationsverfahren entstandenen Dokumente wie Gutachten, Selbstbeschreibung und Zielvereinbarung werden mit Zustimmung der Beteiligten im Rahmen der Schriftenreihe „Verbundmaterialien“ des Verbunds Norddeutscher Universitäten

sowie im Internet auf den Seiten der Universität zu Lübeck und des Verbunds Norddeutscher Universitäten veröffentlicht.

§ 9

Andere Verfahren der Qualitätssicherung

Das Präsidium kann anlassbezogen weitere Verfahren der Qualitätssicherung gem. § 4 Nr. 4 durchführen.

III. Umgang mit Daten, Berichtspflichten und Schlussbestimmung

§ 10

Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten

- (1) Die mit der Evaluation beauftragten Stellen dürfen im Rahmen der Befragungen über den Ablauf von Lehrveranstaltungen, der Durchführung der Praktika sowie über die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffes Daten erheben und die Antworten auswerten. Die Befragung dient allein der Qualitätssicherung und Bewertung der Lehre oder der Qualität der Praktika.
- (2) Die Studierenden sind zur Beantwortung der Fragen nicht verpflichtet. Die Befragung der Studierenden setzt deren Zustimmung voraus, soweit durch die Befragung personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Fragebögen müssen eine vollständige Aufklärung der Befragten über den Zweck der Datenerhebung, die beabsichtigte Art der Weiterverarbeitung und bei beabsichtigten Übermittlungen personenbezogener Daten auch über den Empfängerkreis enthalten.
- (4) Die Universität zu Lübeck kann Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationen hinzuziehen und Teile oder die gesamte Befragung durch Dritte durchführen lassen.
- (5) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollen grundsätzlich universitätsintern veröffentlicht werden. Die für die Sektionen zuständigen Senatsausschüsse legen jeweils die Art und Weise der Veröffentlichung fest. Die Veröffentlichung dient insbesondere der Information der Studierenden über die Qualität von Lehrveranstaltungen.
- (6) Personen, die mit der Auswertung der Befragung oder mit der Bedienung und Betreuung der hochschuleigenen Evaluationssoftware befasst sind, sind berechtigt, die erhobenen Daten einzusehen. Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Das Speichern, Weiterverarbeiten und die Weitergabe der erhobenen Daten sind zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre weiterverarbeitet werden. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist.

§ 11

Berichtspflicht

- (1) Das Präsidium berichtet dem Senat einmal pro Jahr über die durchgeführten Evaluationen, die daraufhin veranlassten Maßnahmen (§3 Abs. 7 und 8) und den Stand ihrer Umsetzungen.

- (2) Der/die für Lehre und Studium zuständige Vizepräsident/in berichtet dem erweiterten Studiausschuss einmal pro Jahr über die durchgeführten Evaluationen, die daraufhin veranlassten Maßnahmen (§3 Abs. 7 und 9) und den Stand ihrer Umsetzungen.
- (3) Die Studiengangsleiter/innen berichten den Modulverantwortlichen im Rahmen einer Dozentenversammlung einmal pro Jahr über die Evaluationen ihres Studienganges, über die daraufhin veranlassten Maßnahmen (§ 3 Abs. 7 und 8) und den Stand ihrer Umsetzung. Sie informieren ebenfalls die Studierenden in geeigneter Form.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lübeck, den 11. Februar 2011

gez. Prof. Dr. Peter Dominiak

Präsident der Universität zu Lübeck